



Satzung des Tennisclubs „Blau-Weiß Tecklenburg e.V.“ in Tecklenburg

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Tecklenburg e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Tecklenburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Tecklenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports sowie die Erziehung Jugendlicher zu dieser Sportart im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 3) Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erzielt er keine Einstimmigkeit, entscheiden Vorstand und Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3) Außerdem erlischt die Mitgliedschaft durch Tod eines Mitgliedes.



§5 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es hat ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der jährlich zu entrichtende Beitrag ist bis zum 01.04 eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe erhoben.
- 3) Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages zum fälligen Termin berechtigt den Vorstand - §5 - den Ausschluss des Mitgliedes nach erfolgter Mahnung auszusprechen.
- 4) Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen.
- 5) Die Mitglieder haben Pflichtarbeitsstunden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu leisten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzgeld zu zahlen.
- 6) Mitgliedbeiträge, Trainingsbeteiligungen und Verzehrkosten werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart



- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
der 1. Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 BGBG vertreten.

- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes und der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§9 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf oder zu Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) soweit außerdem zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§10 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
a) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins es fordert, jedoch mindestens
b) jährlich einmal, in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres,
c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, binnen 3 Monate
- 2) In der ordentlichen, jährlich stattfindenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§11 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.



- 2) Die Form der Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
- 3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 4) Die außerordentliche Versammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§13 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendliche nicht stimmberechtigt.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §14 der Satzung) aufgelöst werden.



- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, § 8 Abs. 2 der Satzung.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Gewinne und Entgelte

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Tecklenburg, den 15. Februar 2018